

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Wien, am 16. Mai 1991
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Präs. 1830-457/91

31SN - 21/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	21 17 -GE/19 P1
Datum:	22. MAI 1991
Verteilt	22. Mai 1991 Ka

An das
PRÄSIDIUM des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

H. Klausgraber

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugs-
zuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr geändert werden; -
Stellungnahme

Zu dem vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr vom 18. März 1991, Pr.Zl. 5730/3-4/91, über-
sandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugs-
zuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr geändert werden, übermittle ich
in Entsprechung des Ersuchens des Bundesministers für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr 25 Ausfertigungen
der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:

i.V.

K o b z i n a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Klausgraber

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs. 1830-457/91

Wien, am 16. Mai 1991
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Geänderte Telefonnummern:
0222 / 53 111

An das
Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden; -
Stellungnahme

Bezug: Schreiben des BM für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 18. März 1991, Pr.Zl. 5730/3-4/91, und vom 1. Mai 1991, GZ. 5730/10-4/91

Der mit dem oa. erstzitierten Schreiben zugeleitete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden, gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Zur Überschrift

Die Änderung von Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr ergibt sich aus der Änderung der im einzelnen angeführten Bundesgesetze. Es sollte daher die Worte "über die Änderung von Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr" erst am Ende der Überschrift als Kurztitel "(Bundesgesetz über die Änderung von Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr)" angeführt werden.

2. Zu den Artikeln I, III, VI, VII und IX

Es fällt auf, daß im Luftfahrtgesetz (Artikel VIII) und im Seeschiffahrtsgesetz (Artikel X) auch die Behördenbezeichnung dem geltenden Bundesministeriengesetz angepaßt wurde, in den übrigen, vom Entwurf erfaßten Gesetzen (Artikel I, III, VI, VII und IX) dies jedoch unterblieb. Im Interesse der Einheitlichkeit sollte bei dieser Gelegenheit eine Anpassung der Behördenbezeichnung an das Bundesministeriengesetz auch in diesen Bundesgesetzen vorgenommen werden.

- 2 -

3. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Artikel I Z. 3b (§ 12 Abs. 2 bis 9 EG)

Dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zufolge sollen durch den Entwurf vor allem "Verlagerungen von Zuständigkeiten" vorgenommen werden und "Verwaltungsverfahren, soweit mit ihnen regelmäßig keine verkehrspolitischen Fragen verbunden sind und weder internationalrechtliche Verbindungen noch grundsätzliche Probleme der Verkehrssicherheit zu beachten sind, nicht mehr in die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen". Diesem Ziel trägt die Neufassung der Abs. 2 bis 9 des § 12 des Eisenbahngesetzes nur teilweise Rechnung, zumal bestimmte Angelegenheiten nach wie vor in die Zuständigkeit des Bundesministers fallen, was zu Doppelgeleisigkeiten bei der jeweiligen (Art der) Eisenbahn führt. So etwa ist bei Sesselliften, sofern diese Verkehrseinrichtungen nicht mit einer anderen, der Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unterliegenden Seilbahn in Betriebsgemeinschaft stehen, eine Übertragung der Zuständigkeit an den Landeshauptmann vorgesehen, der "in diesen Fällen" in erster und letzter Instanz entscheidet. In bestimmten Belangen (vgl. Abs. 9) verbleibt jedoch auch in Ansehung der Sessellifte die Zuständigkeit beim Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Ähnliches gilt für die Straßenbahnen mit Ausnahme der U-Bahnen (vgl. die Absätze 3, 6 und 7), wozu noch kommt, daß nach dem Entwurf für Straßenbahnen grundsätzlich der Landeshauptmann (in erster Instanz) zuständig sein soll, was zur Folge hat, daß bei Straßenbahnen in Hinkunft immer ein Instanzenzug an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (vgl. Art. 103 Abs. 4 B-VG) gegeben ist. Es wird bezweifelt, daß dies tatsächlich beabsichtigt ist. Die vorgeschlagene Regelung entbehrt nicht nur der Übersichtlichkeit, was in der Vollziehung zu Schwierigkeiten führen kann und wird, sondern trägt solcherart zu einer echten Verlagerung der Zuständigkeiten ("Kompetenzbereinigung") nicht befriedigend bei.

Im § 12 Abs. 3 wäre in der zweiten Zeile nach den Worten "wie z.B. U-Bahnen" ein Beistrich zu setzen, um von vornherein Mißverständnisse auszuschließen. Die Ausführungen in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (auf Seite 26), daß das eisenbahnrechtliche Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren erster Instanz auch bei U-Bahnen vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr an

den Landeshauptmann übertragen wird, steht im übrigen mit dem Gesetzestext nicht im Einklang.

Auch sollte vermieden werden, in den Erläuterungen von einer Übertragung der Zuständigkeit für namentlich genannte Sessellifte "in Bausch und Bogen" (S. 25 unten) zu sprechen, zumal eine Übertragung der Zuständigkeit jeweils nur "im Einzelfall" (vgl. § 12 Abs. 1 und 2) erfolgt.

Im § 12 Abs. 5 ist das Wort "soferne" durch das Wort "wenn" zu ersetzen.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 14 Abs. 3 EG)

Zu dieser Bestimmung erhebt sich die Frage, wann Umbauten und Veränderungen "geringeren Umfanges" sind, mag dieser Ausdruck auch schon im bestehenden Gesetz enthalten sein.

Zu Art. I Z. 7 (§ 29 Abs. 2 bis 5 EG)

Die Tatbestandselemente der Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen und die wirtschaftliche Zumutbarkeit in § 29 Abs. 4 stellen eine Antinomie dar, die diese Bestimmung unter gesetzesstaatlichen Gesichtspunkten unvollziehbar erscheinen läßt.

Zu Artikel I Z. 8 (§ 38 Abs. 4 EG)

Der erste Satz des § 38 Abs. 4 ist unverständlich.

In dieser Bestimmung wären nach den Worten "bedürfen der Bewilligung der Behörde," zur Klarstellung einzufügen: "die zu erteilen ist,".

Zu Artikel I Z. 9 (§ 39 Abs. 3 EG)

Die Formulierung "die Bewilligung gemäß Abs. 3 entfällt" im § 39 Abs. 3 ist unverständlich. Es müßte wohl heißen: "Die Bewilligungspflicht ... entfällt".

Zu Artikel I Z. 11 (§ 43 Abs. 7 EG)

Die im letzten Satz dieser Bestimmung enthaltene Verordnungsermächtigung scheint im Sinne des Artikel 18 B-VG nicht hinreichend determiniert zu sein, zumal unklar ist, worüber nähere Vorschriften durch Verordnung erlassen werden können.

In den Erläuterungen ist die Bezifferung beginnend von zu Art. I Z. 6 bis zu Art. I Z. 13 (Seite 27 und 28) unrichtig. Es müßte statt dessen lauten: Zu Art. I Z. 7 ... bis zu Art. I Z. 14.

- 4 -

Zu Artikel I Z. 14 (§ 57 Abs. 7 und 8 EG)

Die Verfassungsbestimmungen der Abs. 7 und 8 des § 57 stellen bedenkliche Eingriffe in Länderrechte dar. Die in den Erläuterungen berufene Notwendigkeit "einer einheitlichen Planung" sowie "die Wahrung öffentlicher Verkehrsinteressen" rechtfertigen die vorgesehene Regelung nicht.

Zu Artikel II Z. 1 (§ 6 Abs. 3 Eisenbahnbeförderungsgesetz)

Der erste Halbsatz des letzten Satzes des § 6 Abs. 3 Eisenbahnbeförderungsgesetz stellt eine formalgesetzliche Delegation dar. Abgesehen davon, daß der Begriff "kaufmännische Rücksichten" nicht hinlänglich determiniert ist, erscheint es als in sich widersprüchlich, wenn in Fällen, in welchen eine bestimmte Maßnahme "aus kaufmännischer Sicht notwendig ist", die Setzung dieser Maßnahme ins Ermessen gestellt wird.

Zu Artikel IV Z. 4 (§ 123 Abs. 1 KFG)

Gemäß § 129a B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate "nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt", unter anderem (Z. 3) in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden. Nach dem Entwurf sollen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern in den im zweiten und dritten Satz des § 123 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten in "dritter Instanz" bzw. in "zweiter Instanz" zuständig sein. Gegen die Fassung dieser Bestimmung bestehen in Hinsicht auf Art. 129a B-VG, wonach eine Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate zur Entscheidung erst "nach Erschöpfung des Instanzenzuges" gegeben ist, Bedenken. Es wäre demnach eine Formulierung zu wählen, die derartige Bedenken ausschließt (etwa: "Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen ... aberkannt wird, entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern. Entscheidet der Landeshauptmann in erster Instanz, haben über dagegen eingebrachte Berufungen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zu entscheiden.")

Zu Artikel IV Z. 5 (§ 125 Abs. 5 KFG)

Der letzte Satz des § 125 Abs. 3 ist unverständlich. Es sollte wohl das Wort "Feststellung" durch das Wort "Bestellung" ersetzt werden. Gleiches gilt für die Z. 6 und 7.

- 5 -

Zu Artikel V (Gefahrgutgesetz-Straße)

Die vorgeschlagenen Änderungen haben (ebenfalls) eine Entlastung des Bundesministeriums zum Ziele. Ob diese Kompetenzübertragungen aber letztlich zu einer Verwaltungsvereinfachung führen werden (siehe Erläuterungen "Kompetenzübertragung zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung"), muß bezweifelt werden, da bei Beförderungen über mehrere Bundesländer mehrere Bescheide erforderlich sein werden (vergleiche auch dazu die Erläuterungen) und zudem in diesen Fällen ein Instanzenzug an den Bundesminister (vgl. Art. 103 Abs. 4 B-VG) gegeben ist.

Zu Z. 1:

Der § 6 Z. 2 ist nicht in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise hinreichend determiniert. Gleiches gilt für die Z. 5 dieses Artikels.

Zu Z. 2:

Die Formulierung im § 14 Abs. 1, "Der Landeshauptmann ... kann ... einzelne Fahrzeuge ... zur Beförderung gefährlicher Güter besonders genehmigen", ist sprachlich und legistisch in gleicher Weise unzutreffend. Nicht einzelne Fahrzeuge werden genehmigt, sondern die Beförderung von Gütern mit Fahrzeugen ist zu genehmigen. In Anbetracht des Umstandes, daß für eine derartige Genehmigung die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung gefordert wird, daß vom Standpunkt der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit keine Bedenken bestehen, stellt sich die Frage nach der Rechtfertigung einer Ermessensbestimmung. Als solche läßt die in Aussicht genommene Vorschrift auch den nach Art. 130 Abs. 2 B-VG gebotenen Gesetzessinn für den Fall einer Ablehnung des Antrages nach dieser Gesetzesstelle vermissen.

Zu Artikel VI Z. 2 (§ 15 Abs. 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes) und zu Artikel VII Z. 2 (§ 15b Abs. 3 des Güterförderungsgesetzes)

Auf die vorstehenden Ausführungen zu Artikel IV Z. 4 wird verwiesen. Den diesbezüglich auch gegen die vorliegenden Fassungen bestehenden Bedenken könnte etwa durch folgende Formulierung begegnet werden: "In den Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist, entscheiden über die Berufungen in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern."

- 6 -

Darüber hinaus stellt der letzte Satz des § 15 Abs. 4 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz eine lex fugitiva dar. Das gleiche gilt für Art. VII Z. 2.

Zu Art. VIII Z. 2 (§ 3 Abs. 2 LFG)

Was ist unter Kundmachung "in luftfahrtüblicher Weise" zu verstehen? Gleiches gilt für die Z. 4 dieses Artikels.

Zu Artikel VIII Z. 3 (§ 5 Abs. 1 erster Satzteil LFG)

In dieser Bestimmung müßte es an Stelle "in ihren Wirkungsbereich" lauten "in ihrem Wirkungsbereich".

Zu Artikel VIII Z. 5 (§ 7 Abs. 3 LFG)

In dieser Bestimmung fehlt im zweiten Satz nach dem Worte "Voraussetzungen" ein Beistrich.

Zu Artikel VIII Z. 8 (§ 28 Abs. 2 LFG)

In der Überschrift zu dieser Bestimmung hat es statt "§ 28 Abs. 2" zu lauten "§ 38".

Zu Artikel VIII Z. 12 (§ 86 Abs. 3 LFG)

Diese Bestimmung könnte nicht als Annexmaterie zur Luftfahrt angesehen werden. Der hier durch eine Verfassungsbestimmung vorgesehene Eingriff in Länderrechte kann auch durch die angeführte Resolution der ICAO nicht gerechtfertigt werden. Diese Verfassungsbestimmung ist ein weiterer Schritt zur Aushöhlung der Länderrechte.

Zu Artikel VIII Z. 19 (§ 119 LFG)

Im § 119 Abs. 3 ist das Wort "gleichzuhalten" in diesem Zusammenhang legislativ nicht korrekt. Es bedürfte vielmehr einer ausdrücklichen und eindeutigen kompetenzbegründenden Bestimmung.

Zu Art. VIII Z. 22 (§ 122 LFG)

Die Einräumung von Ermessen ist im § 122 Abs. 2 offenbar verfehlt. Die Festlegung der Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung kann - schon dem Grunde nach - nicht in das Ermessen des Bundesministers gestellt sein.

Zu Artikel VIII Z. 25 (§ 140 Abs. 3 LFG neu)

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, daß auf Grund dieser Verordnungsermächtigung die Zuständigkeit auf das Bundesamt für Zivilluftfahrt zur Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen nur in den in

- 7 -

den §§ 78, 103 und 108 geregelten Angelegenheiten übertragen werden kann, nicht jedoch auch in anderen Angelegenheiten. Um Zweifel auszuschließen und Mißverständnissen vorzubeugen, wären die Worte "einschließlich der Entscheidungsbefugnisse" in Klammer zu setzen und in den Erläuterungen nach dem Worte "Delegationsmöglichkeit" zur Klarstellung die Worte einzufügen "hinsichtlich der in den §§ 78, 103 und 108 geregelten Angelegenheiten".

Zu Artikel VIII Z. 27 (§ 146 LFG)

Die im § 146 Abs. 1 normierte Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zur Verhängung von Primärarreststrafen wäre aus grundsätzlichen Überlegungen zu überdenken.

Zu Art. VIII Z. 28 (§ 146a LFG)

Die im § 146a verwendete Terminologie ("... die Beschlagnahme zu veranlassen") ist legistisch ungewöhnlich.

Zu Art. XI Z. 7 (§ 92 Abs. 6 Schiffahrtsgesetz)

Bei der umfassenden Determinierung des § 92 Abs. 6 erscheint die Einräumung von Ermessen nicht gerechtfertigt.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr werden unter einem 25 Ausfertigungen der hg. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

i.V.

K o b z i n a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
